

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Selbsthilfe Zürich

8037 Zürich, Schubertstrasse 18
Postcheck 80-15 027-0
www.gb-selbsthilfe.ch

Gemeinnützige Baugenossenschaft

Selbsthilfe Zürich

Hausordnung

Zürich, im Juli 2014

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

1. Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ab 22.00 Uhr abzuschliessen.
Während des Tages keine Haus- und Kellertüren offen stehen lassen.

Keller und Estrichtüren sind ganztags geschlossen zu halten.

In der Wohnung, im Keller- und im Estrichabteil sowie in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Kinderwagen, Spielsachen, Möbel, Abfall sowie andere Gegenstände dürfen, gemäss feuerpolizeilichen Weisungen, nicht im Treppenhaus und in den allgemeinen Durchgängen abgestellt werden (Fluchtwege freihalten). Für Schuhe stehen Schuhkästen bereit.

Beim Ausschütteln von Tischdecken und Ähnlichem ist auf die unteren Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

Kellerfenster sind bei tiefen Temperaturen geschlossen zu halten.

2. Hausruhe

Ab 22 Uhr bis morgens 6 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden.

Auch in der übrigen Zeit sollte übermässiger Lärm vermieden werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten dürfen nur während den vorgesehenen Tageszeiten, in der Regel zwischen 8 Uhr und 12 Uhr und von 13 Uhr bis 21 Uhr, vorgenommen werden.

Die Lautstärke von Radio- und Fernsehapparaten ist so einzustellen, dass Mitbewohner nicht gestört werden.

Das Spielen von Musikinstrumenten ist zwischen 9 Uhr und 12 Uhr sowie zwischen 13 Uhr und 21 Uhr, während je 2 Stunden, gestattet.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht gestattet.

Das Rauchen in den Treppenhäusern, im Keller und im Estrich ist untersagt.

3. Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge

Waschküche, Trockenraum, sowie der Trockenplatz im Freien stehen allen Mietern, im festgesetzten Turnus, zur Verfügung.

Das Benützen der Waschmaschine, des Tumblers und des Entfeuchters ist auf die Zeit zwischen 6 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken.

An Sonn- und Feiertagen, sowie an kantonalen Ruhetagen darf nicht gewaschen werden.

Für die Bedienung der Waschmaschine halte man sich an die Vorschriften des Herstellers. Störungen sind dem Hauswart zu melden.

Für Schäden, die durch vorschriftswidrige Handhabung entstehen, ist der Benutzer verantwortlich.

Die Waschküche und der Trockenraum sind in gereinigtem Zustand an den nachfolgenden Mieter zu übergeben.

Die Wäsche kann im Trockenraum (im Tumbler) oder im Freien getrocknet werden.

Das Wäschetrocknen in der Wohnung, sowie Aufhängen von Wäsche an Sonn- und Feiertagen und kantonalen Ruhetagen ist verboten.

Bitte beachten Sie, dass der Entfeuchter Strom verbraucht und setzen Sie diesen nur bei Bedarf ein.

Bei kaltem Wetter sind die Fenster des Trockenraumes, nach dem Trocknen der Wäsche, wieder zu schliessen.

Private Waschmaschinen und Geschirrspüler sind dem Verwalter zu melden.

4. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, ist im Winter nur kurze Zeit zu lüften (Stosslüften für eine optimale Luftzirkulation). Die Radiatoren dürfen nicht ganz abgestellt werden. Die Radiatoren sind mit Regelventilen, zur Steuerung der Heizleistung, ausgerüstet.

5. Unterhalt und Reinigung

Die Reinigung der Treppenhäuser, Keller- und Estrichgänge sowie der Vorplätze erfolgt durch den Hauswart oder durch eine Reinigungsfirma.

Ausserordentliche Verunreinigungen sind durch den verursachenden Mieter selber zu beseitigen.

Zur Deponierung der Abfälle sind Container und/oder UFC aufgestellt. Die Vorschriften des Abfuhrwesens sind zu beachten.

Badewannen sollen mit dafür geeigneten Mitteln gereinigt werden.

Küchenkombinationen und Küchenschränke sind regelmässig zu reinigen. Die Chromstahl-
abdeckung der Küchenkombination ist mit einem zweckmässigen Chromreinigungsmittel zu
reinigen.

Die Fensterläden werden im Auftrag der Genossenschaft gereinigt. Bitte reinigen Sie diese
bei Bedarf mit einem sanften Reinigungsmittel (oder nur mit Wasser) und einem weichen
Lappen.

6. Gartenanlagen, Spielplätze

Die Gartenanlagen und Spielplätze stehen allen Mietern und ihren Bekannten zur Verfügung.

Anpflanzungen sind zu schonen. Eltern haben ihre Kinder entsprechend zu orientieren und
zu überwachen.

Das Besteigen der Bäume auf dem Genossenschaftsareal ist, aus Sicherheitsgründen, ver-
boten.

Das Fahren mit Mofas auf dem Gebiet der Genossenschaft ist verboten. Das Befahren der
Grünflächen mit Velos ist nicht gestattet.

Beim Ballspielen ist zu beachten, dass keine Kleinkinder gefährdet werden.

Ab 22.00 Uhr muss auf den Spiel- und Sitzplätzen Ruhe herrschen.

Das Spielen von Fussball, Landhockey etc. ist nur auf dem Spielplatz gestattet.

7. Balkon

Der Balkon muss mit einem geeigneten Mittel gereinigt werden.

Das Grillieren auf dem Balkon ist nur mit einem Gas- oder Elektrogrill gestattet.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter, sowie bei Abwesenheit nicht ausgestellt
bleiben. Für Schäden haftet der Mieter.

Blumenkisten sind in entsprechende Unterteller zu stellen.

8. Haustiere

Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Zwerghasen, Schildkröten, Zierfische und
Kleinvögel dürfen in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in
den üblichen Grenzen hält und eine heimtiergerechte Haltung sichergestellt ist.

Das Halten von grösseren Haustieren, Hunden, Katzen (Hauskatzen nur mit Bewilligung der
Verwaltung), Papageien, Reptilien ist grundsätzlich verboten.

Der Mieter haftet für alle durch die Haustiere am Mietobjekt verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (Tapeten, Türen etc.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Änderungen und Erneuerungen in oder an der Mietsache dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.

Darunter fallen auch:

- Montage einer Parabolantenne
- Einbau von privaten Geräten mit Wasseranschluss (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler etc.)
- Anschluss privater Geräte (Tiefkühler, Kühlschränke) die ausserhalb der Wohnung (z.B. Keller, Estrich) montiert werden

10. Motorfahrzeuge

Das Parkieren von Autos, Motorrädern und Mofas auf dem Areal der Genossenschaft ist verboten. Velos sind in die entsprechenden Unterstände zu stellen.

11. Rechtsfolge

Diese Hausordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt den Vermieter, nach erfolgloser Mahnung, zur Auflösung des Mietvertrages.